

# RS OGH 1972/8/17 2AZR415/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.1972

## Norm

ABGB §1162 IAb

AngG §27 Z1 E1

## Rechtssatz

Grundsätzlich können auch vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses liegende Ereignisse oder Umstände eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, sofern sie das Arbeitsverhältnis erheblich beeinträchtigen und nicht schon bei Vertragsschluß dem Kündigenden bekannt waren. Ein leitender Angestellter, der zuvor Geschäftsführer der als GmbH betriebenen persönlich haftenden Gesellschafterin seines Arbeitgebers gewesen ist und sich in dieser Eigenschaft für die Vermittlung eines Großankaufs von dem Lieferanten finanzielle Sonderzuwendungen hat versprechen lassen, kann nach Entdeckung des Vorgangs mit der Begründung fristlos entlassen werden, er habe dadurch das Vertrauen des Arbeitgebers in seine Zuverlässigkeit und Redlichkeit zerstört. Dabei ist grundsätzlich bedeutungslos, ob der Arbeitgeber durch die Handlungsweise seines späteren Angestellten geschädigt worden ist oder ob eine Gefahr der Wiederholung des früheren Verhaltens besteht.

## Schlagworte

\*D\*, Vertrauensunwürdigkeit, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Zeitpunkt, unberechtigte Vorteile, Provision, Belohnung, Schaden, Eintritt, Angestellte, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0104578

## Dokumentnummer

JJR\_19720817\_AUSL000\_002AZR00415\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>